

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 2. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

**Kurs „Entdecke deine Drag-Persona“ an der Jugendkunstschule ATRIUM
(Reinickendorf) – Zuständigkeit, Kinderschutz und Finanzierung**

und **Antwort** vom 18. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25089

vom 02.02.2026

über Kurs „Entdecke deine Drag-Persona“ an der Jugendkunstschule ATRIUM (Reinickendorf) – Zuständigkeit, Kinderschutz und Finanzierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher das Bezirksamt Reinickendorf um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ein Online-Artikel berichtet über ein Angebot der Jugendkunstschule „ATRIUM“ im Bezirk Reinickendorf mit dem Titel „Entdecke deine Drag-Persona“, das sich laut Beschreibung ausdrücklich an Minderjährige im Alter von 13 bis 17 Jahren richtet (u. a. dienstags 16:30–18:00; Teilnahmeentgelt/Materialpauschale 45 €). Vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten des Landes Berlin für Rahmenvorgaben, Förderung und Aufsicht sowie der Anforderungen an Kinderschutz, Transparenz und zweckentsprechende Mittelverwendung wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten.

1. Welche Organisationseinheit(en) im Bezirksamt Reinickendorf (Amt/Abteilung/Referat) haben die Durchführung des Kurses „Entdecke deine Drag-Persona“ organisatorisch verantwortet und freigegeben?

Zu 1.:

Die Jugendkunstschule ist eine Einrichtung des Amtes für Weiterbildung und Kultur des Bezirksamtes Reinickendorf. Die Programmverantwortung obliegt der Jugendkunstschulleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt im Bezirk und der Regionalen Schulaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF).

2. Wann erfolgte die Freigabe und welche Aktenzeichen, Vermerke oder Beschlüsse liegen hierzu vor?

Zu 2.:

Laut Bezirksamt Reinickendorf wurde das Programm der Jugendkunstschule im Juli 2025 im Rahmen einer Pressemitteilung des Bezirksamtes Reinickendorf veröffentlicht.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage (z. B. Zuständigkeitsnormen, Haushaltsrecht, ggf. Verwaltungsvorschriften/Leitlinien zur kulturellen Bildung/Jugendarbeit) wird ein solches Angebot für Minderjährige durchgeführt?

Zu 3.:

Die Mindestteilnehmerzahl von fünf Anmeldungen wurde nicht erreicht. Der Kurs fand nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 23. verwiesen.

4. Welche landesweiten Vorgaben bestehen aus Sicht des Senats für Inhalte, Aufsicht, Kinderschutzstandards und Dokumentation bei Angeboten kommunaler Jugendkunstschulen?

Zu 4.:

Gemäß Schulgesetz nehmen Jugendkunstschulen sowohl Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung wahr. Für den Bereich der unterrichtlichen Angebote gelten das Schulgesetz sowie die daraus nachfolgenden Verordnungen oder Ausführungsvorschriften als auch die Kinder- und Jugendschutzkonzepte der Schulen, die die außerschulischen Angebote wahrnehmen.

Bereits 2019 hat die Jugendkunstschule Atrium ein eigenes Kinderschutzkonzept erarbeitet, welches seit dem Schuljahr 2020/2021 umgesetzt wird. Ein Teil des Konzeptes ist auf der Webseite durch den „Verhaltenskodex des ATRIUM zum Kindeswohl“ veröffentlicht.

Die Dokumentation aller Angebote obliegt der Jugendkunstschule selbst.

5. Nach welchen Kriterien (fachlich, pädagogisch, jugendschutz-/kinderschutzbezogen) wurde die Kursleitung ausgewählt?

6. Wurden vor Einsatz die hierfür vorgesehenen Schutzstandards geprüft (z. B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses; Verhaltenskodex; Schulungen; Selbsterklärungen) – und wenn ja: welche, wann, durch wen?

Zu 5. und 6.:

Die Auswahl der Lehrkräfte erfolgt laut Bezirksamt Reinickendorf nach den für einen Kurs erforderlichen künstlerischen und pädagogischen Bedarfen und steht in fachlicher Verantwortung der Leitung der Jugendkunstschule in Abstimmung mit dem Bezirksamt. Ein erweitertes Führungszeugnis ist für alle Lehrkräfte obligatorisch, die Angebote für Kinder und Jugendliche in der Jugendkunstschule Reinickendorf durchführen.

7. Welche konkreten Lernziele und Inhalte umfasst der Kurs (bitte kursbezogen darstellen, z. B. Rollenarbeit, Performance-Elemente, Kostüm/Make-up, Präsentationsformen)?
8. Wie wird die Altersangemessenheit der Inhalte für die Zielgruppe 13–17 sichergestellt (pädagogisches Konzept, Standards/Leitlinien, Verantwortlichkeiten)?

Zu 7. und 8.:

Siehe Antwort zu 23.

9. Sind im Rahmen des Kurses öffentliche Präsentationen/Aufführungen vorgesehen oder möglich? Wenn ja: unter welchen Rahmenbedingungen (Einverständniserklärungen, Publikumszugang, Begleitung/Aufsicht)?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu 3.

10. Welche Regelungen gelten für Foto-/Filmaufnahmen und Veröffentlichung (Datenschutz, Einwilligungen, Widerrufsmöglichkeiten)?

Zu 10.:

Die Jugendkunstschule ist an die Datenschutz-Grundverordnung gebunden.

11. Welches Kinderschutz-/Schutzkonzept gilt für Kursangebote der Jugendkunstschule (Aufsichtsschlüssel, Beschwerdewege, Interventionsplan, Dokumentationspflichten)?

Zu 11.:

Siehe Antwort zu 4.

12. Wurde für den genannten Kurs eine spezifische Risikoabwägung durchgeführt? Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis (bitte ohne personenbezogene Daten)?

Zu 12.:

Siehe Antworten zu 22. und 23.

13. Liegen dem Senat oder dem Bezirk seit Ankündigung/Beginn des Kurses Hinweise, Beschwerden oder Meldungen zu Problemen (z. B. Aufsicht, Jugendschutz, Datenschutz, Kindeswohl) vor?
14. Falls ja: Wie wurden diese jeweils bearbeitet (Verfahrensweg, Maßnahmen, Ergebnis – ohne personenbezogene Daten)?
15. Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin bzw. dem Bezirk im Zusammenhang mit dem Kurs entstanden (bitte getrennt ausweisen: Personal/Honorare, Sachmittel/Material, Raum-/Betriebskostenanteile, Verwaltung/Abrechnung, Öffentlichkeitsarbeit)?
16. Welche Einnahmen (Entgelte/Materialpauschalen; Ermäßigungen/Erstattungen, z. B. im Rahmen sozialer Teilhabe) stehen dem gegenüber?
17. Auf welchen Haushaltsstellen (Kapitel/Titel/Produkt) werden Kosten und Einnahmen gebucht?
18. Gab es Drittmittel (Land/Bund/EU/Stiftungen/Vereine/Sponsoring o. ä.)? Wenn ja: bitte nach Herkunft, Zweckbindung und Höhe aufschlüsseln

Zu 13. bis 18.:

Siehe Antwort zu 3.

19. Wem ist das „ATRIUM“ liegenschaftlich zugeordnet (Eigentümer/Nutzer/Bewirtschaftung) und wer trägt die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten?

Zu 19.:

Die Liegenschaft ist dem Bezirksamt Reinickendorf zugeordnet, das die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt.

20. Wie ist die Finanzierung der Jugendkunstschule (institutionelle Förderung, projektbezogene Förderung, Entgelte) strukturiert und welche Rolle hat das Land Berlin hierbei?

Zu 20.:

Die Finanzierung der bezirklichen Jugendkunstschulen erfolgt jeweils durch die Bezirksämter.

21. Wann (Datum) hatte der Senat erstmals Kenntnis von der Durchführung des genannten Kurses?

Zu 21.:

Siehe Antwort zu 3.

22. Welche Berichtspflichten und Aufsichtsinstrumente bestehen gegenüber bezirklichen Jugendkunstschulen hinsichtlich Angebotsspektrum, Kinderschutz und Mittelverwendung?

Zu 22.:

Zur Qualitätssicherung wird das Programm jeder Jugendkunstschule von der Leitung der Jugendkunstschule und u.a. der Fachaufsicht Kunst der SenBJF jährlich geprüft und zukünftige Potentiale werden ausgelotet. Des Weiteren erfolgt eine Abstimmung des Programms

mit dem zuständigen Fachamt im Bezirk. Als kommunale Einrichtung unterliegt die Jugendkunstschule den üblichen Richtlinien der Berliner Verwaltung. Die Jugendkunstschulen werden grundsätzlich aus Bezirksmitteln finanziert. Sie unterliegen damit dem für die bezirklichen Einrichtungen üblichen Controlling. Die Jugendkunstschulen unterliegen der Bezirksaufsicht.

23. Wie bewertet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie solche Angebote für Minderjährige fachlich (kulturelle Bildung/Jugendschutz/Kinderschutz) und welche Leitlinien gelten hierfür?

Zu 23.:

Die Programme der Jugendkunstschulen werden inhaltlich von deren Leitung in Ausübung ihrer Dienstpflichten als Lehrkraft eigenverantwortlich ausgestaltet. Grundlage und Leitlinie bildet der Berliner Rahmenlehrplan: Teil A Grundsätze der Bildung und Erziehung, Teil B Ausführungen zur überfachlichen Kompetenzentwicklung mit Schwerpunkten auf der Sprach- und Medienbildung, Teil C für das jeweilige Fach anzustrebende Kompetenzen; hier: Kunst/ Bildende Kunst. Bei dem Angebot handelt es sich in erster Linie um eine künstlerische Auseinandersetzung mit Aspekten der übergreifenden Themen Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity), Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) sowie Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung (Teil B).

Berlin, den 18.02.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt